

Erklärung der Republik Bulgarien gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für das am 31. Dezember 2021 endende Bezugsjahr

I. ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 1 BUCHSTABE L DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VORSCHRIFTEN ANWENDUNG FINDEN

Keine

II. RECHTSVORSCHRIFTEN, SYSTEME UND REGELUNGEN GEMÄß ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VORSCHRIFTEN ANWENDUNG FINDEN

Die nachstehenden Rechtsvorschriften fallen seit dem 1. Mai 2010 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Datum des Inkrafttretens).

1. Leistungen bei Krankheit

i) Sachleistungen

Gesundheitsgesetz, seit dem 1. Januar 2005 in Kraft – medizinische Hilfe in Notfällen; Intensivpflege für Personen ohne Krankenversicherung; Vorsorgeuntersuchungen, geburtshilfliche Untersuchungen und Betreuung für Frauen, die nicht von der Krankenversicherung erfasst sind, unabhängig von der Entbindungsform, im Umfang und unter den Voraussetzungen gemäß dem Dekret des Gesundheitsministers; stationäre psychiatrische Behandlung; umfassende ambulante Überwachung von nicht versicherten Personen mit psychischen Erkrankungen; Substitutionstherapie mit Methadon und einschlägige Ersatztherapien sowie Programme für die psychosoziale Rehabilitation (ambulant); Versorgung mit Blut und Blutbestandteilen; Transplantation von Organen, Geweben und Zellen; Zwangsbehandlung und/oder Zwangsisolation; medizinische Maßnahmen für Patienten mit Infektionskrankheiten gemäß einer durch ein Dekret des Gesundheitsministers festgelegten Liste, einschließlich Maßnahmen zur Prävention epidemiologischer Risiken; umfassende ambulante Überwachung von nicht versicherten Personen mit Haut- und Geschlechtskrankheiten; medizinische Maßnahmen für Patienten mit unspezifischen Lungenkrankheiten gemäß einer durch ein Dekret des Gesundheitsministers festgelegten Liste; Analysen der Art und des Grads einer Behinderung und dauerhaften Arbeitsunfähigkeit; Übernahme der Kosten der Behandlung von Krankheiten unter den vom Gesundheitsminister festgelegten Voraussetzungen; Gewährleistung der Nachhaltigkeit der medizinischen Maßnahmen und der fachärztlichen Versorgung bestimmter Personen im Zuge der Durchführung von Projekten und Programmen, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, von internationalen Finanzinstitutionen oder anderen Gebern finanziert werden, gemäß einer Liste, die in einem Dekret des Gesundheitsministers festgelegt ist; künstliche Befruchtung; Impfungen im Rahmen obligatorischer Immunisierungen und Auffrischungsimpfungen, Impfungen bei entsprechender Indikation und in Ausnahmefällen,

spezielle Seren, Immunglobuline und andere biologische Produkte zur Verhütung von Infektionskrankheiten und technische Mittel zu deren Anwendung; sämtliche antiepidemiologische Maßnahmen; Zugang zu Behandlung im Rahmen der nationalen, regionalen und kommunalen Gesundheitsprogramme; Patienten haben nach vorheriger Genehmigung Anspruch auf Bezahlung der medizinischen und sonstigen Leistungen, die zur Behandlung ihrer Krankheiten in Bulgarien oder im Ausland erforderlich sind, wenn es keine anderen Finanzierungsmechanismen für die Leistungen im Staatshaushalt, in den kommunalen Haushalten und im Haushalt der staatlichen Krankenkasse gibt oder wenn diese Leistungen nicht in Bulgarien erbracht werden können. In solchen Fällen haben Personen bis zum Alter von 18 Jahren Anspruch auf medizinische Versorgung außerhalb des Geltungsbereichs der gesetzlichen Krankenversicherung; dies umfasst auch Zahlungen aus dem Staatshaushalt für Medizinprodukte, hochspezialisierte Geräte/Geräte für den individuellen Gebrauch, diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Arzneimittel, die nicht in der Liste nach Artikel 262 Absatz 1 des Gesetzes über Humanarzneimittel aufgeführt sind. Die Zahlung für vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Behandlungen onkologischer und onkohämatologischer Erkrankungen wird bis zum Abschluss der Behandlungen fortgesetzt.

Krankenversicherungsgesetz, seit dem 1. Januar 1999 in Kraft – im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung.

Verordnung Nr. 2 von 2019 über medizinische und sonstige Leistungen gemäß Artikel 82 Absätze 1a und 3 des Gesundheitsgesetzes und über die Bedingungen für ihre Genehmigung, Inanspruchnahme und Bezahlung, seit dem 1. April 2019 in Kraft;

Verordnung Nr. 9 von 2019 zur Festlegung des aus dem Haushalt der nationalen Krankenkasse finanzierten Pakets von Gesundheitsleistungen, seit dem 13. Dezember 2019 in Kraft.

ii) Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

2. Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft

i) Sachleistungen

Gesundheitsgesetz, seit dem 1. Januar 2005 in Kraft – Sachleistungen bei Mutterschaft für nicht versicherte Schwangere;

Krankenversicherungsgesetz, seit dem 1. Januar 1999 in Kraft – Sachleistungen bei Mutterschaft im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung.

ii) Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – Geldleistungen bei Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt infolge von Schwangerschaft und Stillzeit oder In-Vitro-Behandlung, Geldleistungen bei Schwangerschaft und Entbindung, Geldleistungen für die Erziehung von Kindern im Alter von bis zu 2 Jahren und Geldleistungen für die Adoption von Kindern im Alter von bis zu 5 Jahren, Geldleistungen für nicht in Anspruch genommenen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub sowie für nicht in Anspruch genommenen zusätzlichen bezahlten Elternurlaub für die Erziehung von Kindern im Alter von bis zu 2 Jahren, Geldleistungen für den Vaterschaftsurlaub.

3. Leistungen bei Invalidität

i) Sachleistungen

Gesundheitsgesetz, seit dem 1. Januar 2005 in Kraft – Sachleistungen bei Invalidität, die nicht unter die Pflichtkrankenversicherung fallen;

Krankenversicherungsgesetz, seit dem 1. Januar 1999 in Kraft – Sachleistungen bei Invalidität im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung;

Gesetz über Menschen mit Behinderungen, seit dem 1. Januar 2019 in Kraft – beitragsunabhängige Sachleistungen bei Krankheit für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Eingliederung in das soziale Leben.

ii) Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – das staatliche System der sozialen Sicherheit sieht eine allgemeine Erwerbsunfähigkeitsrente vor sowie allgemeine Erwerbsunfähigkeitsleistungen in den Fällen, in denen die betreffenden Personen dem System der sozialen Sicherheit nicht lange genug angeschlossen waren, um einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente zu erwerben; Leistungen für Vorbeugung und Rehabilitation und Geldleistungen für spezielle Hilfsmittel bei Behinderung; soziale Erwerbsunfähigkeitsrente.

Gesetz über Menschen mit Behinderungen, seit dem 1. Januar 2019 in Kraft – beitragsunabhängige Geldleistungen bei Krankheit, die Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Eingliederung in das soziale Leben gewährt werden (monatliche finanzielle Unterstützung).

4. Leistungen bei Alter

i) Sachleistungen

Gesundheitsgesetz, seit dem 1. Januar 2005 in Kraft – Sachleistungen, die nicht unter die Pflichtkrankenversicherung fallen;

Krankenversicherungsgesetz, seit dem 1. Januar 1999 in Kraft – Sachleistungen im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung.

ii) Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – Geldleistungen, beitragsabhängige Altersrente im Rahmen des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit, beitragsabhängige verminderte Altersrente; zusätzliche lebenslange Altersrente aus der Zusatzrentenpflichtversicherung.

5. Leistungen an Hinterbliebene

i) Sachleistungen

Keine

ii) Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – Geldleistungen, Hinterbliebenenrente im Rahmen des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit, Hinterbliebenenrente aus der Zusatzrentenpflichtversicherung sowie Zusatzleistung von der Rente oder den kombinierten Renten des verstorbenen Ehepartners im Rahmen des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit.

6. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

i) Sachleistungen

Gesundheitsgesetz, seit dem 1. Januar 2005 in Kraft – Sachleistungen, die nicht unter die Pflichtkrankenversicherung fallen;

Krankenversicherungsgesetz, seit dem 1. Januar 1999 in Kraft – Sachleistungen im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung.

ii) Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft:

1. Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, Kurbehandlung, Notfalluntersuchungen, Tests oder Behandlungen;
2. Geldleistungen für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei kurzfristiger Verringerung der Erwerbsfähigkeit infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten;
3. Geldleistungen für Vorbeugung und Rehabilitation;
4. Erwerbsunfähigkeitsrente infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten;
5. Geldleistungen für spezielle Hilfsmittel bei Behinderung.

7. Sterbegeld

Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – einmalige Geldleistung bei Tod einer versicherten Person an den Ehepartner, die Kinder und Eltern.

8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

i) Sachleistungen

Keine

ii) Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit, die vom staatlichen System der sozialen Sicherheit gewährt werden.

Gesetz zur Beschäftigungsförderung, seit dem 1. Januar 2002 in Kraft – Voraussetzungen für die Registrierung der arbeitslosen Personen und für die Aufrechterhaltung der Registrierung bei der Arbeitsagentur als Teil der Voraussetzungen für den Erhalt von Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit.

9. Vorruhestandsleistungen

Geldleistungen

Keine

10. Familienleistungen

i) Sachleistungen

Gesetz über Kinderzulagen, seit dem 1. April 2002 in Kraft.

ii) Geldleistungen

Gesetz über Kinderzulagen, seit dem 1. April 2002 in Kraft, geändert zum 1. Januar 2019, um einmalige Familienzulagen und monatliche Zulagen für ein Kind, das gemäß Artikel 8f des Gesetzes keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente von einem verstorbenen Elternteil hat, auszuschließen.

- **Monatliche Familienzulagen:**

- monatliche Zulagen für die Erziehung von Kindern bis zum Alter von einem Jahr;
- monatliche Zulagen für die Erziehung von Kindern bis zum Abschluss der Sekundarschule, jedoch nicht länger als bis zum Alter von 20 Jahren;
- monatliche Zuschüsse für die Erziehung von Kindern mit dauerhaften Behinderungen.

11. Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen

Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren

Geldleistungen

Sozialversicherungsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 2000 in Kraft – Sozialaltersrente im Sinne des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dem besonderen Schutz von Menschen mit Behinderung dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Personen verknüpft ist

Geldleistungen

III. ABKOMMEN GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VORSCHRIFTEN ANWENDUNG FINDEN

Abkommen zwischen der Republik Bulgarien und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit, seit dem 1. Juli 2010 in Kraft.

IV. MINDESTLEISTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VORSCHRIFTEN ANWENDUNG FINDEN

Der *Mindestbetrag der Altersrente* beläuft sich im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 24. Dezember 2021 auf 300,00 BGN und ab dem 25. Dezember 2021 auf 370,00 BGN. Dieser Betrag wird jedes Jahr im Gesetz zur Finanzierung des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit festgelegt.

V. MÖGLICHKEIT FÜR SELBSTÄNDIGE, VON EINEM SYSTEM DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT GEBRAUCH ZU MACHEN (ARTIKEL 65A ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004), UND, FALLS ZUTREFFEND, VERWEIS AUF DIE RECHTSNORM

Das bulgarische Recht sieht für Selbständige keine Möglichkeit vor, von dem System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit Gebrauch zu machen, auch nicht im Rahmen des staatlichen Systems der sozialen Sicherheit.